

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

Luzern, 24. September 2013

Protokoll-Nr.: 1061

**Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1): Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die Verordnungsanpassungen als Folge der Asylgesetzrevision erkennen, die in ihrem dringlichen Teil bereits in Kraft gesetzt wurde. Die Gesetzesrevision wurde von den Kantonen und vom Stimmvolk gutgeheissen.

Zur Asylverordnung 1 (AsyIV 1)

Keine Bemerkungen

Zur Asylverordnung 2 (AsyIV 2)

Bei der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Art. 2) und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA - Art. 18) gibt es eine Klärung, die wir begrüssen. Insbesondere begrüssen wir, dass nun explizit ausgeführt wird, dass mit den Integrationspauschalen auch Leistungen finanziert werden können, welche gemäss Art. 3 ZUG als Sozialhilfeleistungen gelten.

Durch die Gesetzesänderung, dass Flüchtlinge die Niederlassungsbewilligung neu i.d.R. erst nach 10 Jahren erteilt werden darf, hat sich in Verbindung mit der auf fünf Jahre beschränkten Kostenersatzpflicht des Bundes Anpassungsbedarf in den Details ergeben. Mit der Forderung, dass die Änderungen keine finanzielle Schlechterstellung der Kantone ergeben, sind wir damit einverstanden.

Neu ist gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 3 vorgesehen, dass bei Mehrfach-Asylgesuchen (welche innert 5 Jahren eingereicht werden) keine ordentlichen Sozialleistungen, sondern

nur noch Nothilfe ausgerichtet wird. Dies ist folgerichtig und wir gehen davon aus, dass damit weniger aussichtslose Mehrfachgesuche gestellt werden.

Problematisch ist jedoch, dass dies vollumfänglich zulasten der Kantone umgesetzt werden soll. Störend ist vor allem, dass die Behandlung der Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche unseren Erfahrungen zufolge manchmal sehr lange dauert und weder die Betroffenen noch die Kantone diesen Zustand beenden können. Die Betroffenen bleiben in der Nothilfe, weil sie Hoffnung auf eine Gutheissung ihres Gesuches haben und die Kantone müssen tatenlos abwarten, bis der Bund entscheidet. Wir plädieren deshalb für eine Finanzierung durch den Bund bei Fällen, deren Wegweisungsverfahren beim Bund hängig oder deren Wegweisungsvollzug durch den Bund ausgesetzt ist. Die Nothilfepauschale beträgt zurzeit 6'000 Franken und die durchschnittlichen Nothilfekosten belaufen sich gemäss Monitoringbericht für das 1. Halbjahr 2012 auf 49 Franken pro Tag. Demnach ist die Pauschale nach gut 4 Monaten aufgebraucht. Wir schlagen deshalb eine Regelung vor, wonach die Nothilfepauschale von Personen, deren Ausreise durch den Bund blockiert ist, bis zur Änderung dieses Zustands alle 4 Monate neu ausgerichtet wird.

Zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Keine Bemerkungen

Zur Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

zu Artikel 15 Absatz 1 (Ergänzung von Art. 73 AuG in Satz 1)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich der Bund neben der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft nicht auch an den Kosten der kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 beteiligen soll. Die Festhaltung wird für maximal 72 Stunden angeordnet, wenn eine Person zwecks Eröffnung eines Wegweisungsentscheids (die Ausschaffungshaft darf erst nach Eröffnung des Entscheids angeordnet werden) oder zwecks Identifikation festgenommen wird (z.B. Zuführung an heimatliche Vertretung oder Zuführung zum BFM). Die Finanzierung dieser Kosten scheint damals bei der Einführung dieses Hafttitels untergegangen zu sein. Wir beantragen die Formulierung wie folgt zu ergänzen:

¹Bei Anordnung einer Haft nach den Artikeln 73, 75–78 AuG wird (...)

Artikel 15k

Gemäss Artikel 15k ist vorgesehen, dass sich der Bund lediglich an den Baukosten von Haftanstalten beteiligt, die über mindestens 30 Plätze verfügen. Die zugrunde liegende Annahme, dass grosse Anstalten besser und effizienter sind als kleine, trifft nach unserer Erfahrung nicht zu. Wir machen gegenteilige Erfahrungen und möchten auf folgende Fakten hinweisen:

- Wir bezahlen in kleinen Gefängnissen wie etwa in Glarus (16 Plätze), Wauwilermoos (14 geschlossene Plätze) oder Stans (36 Plätze, davon 8 für Ausschaffungshaft) deutlich kleinere Tagespauschalen als im Ausschaffungsgefängnis Flughafen Zürich oder im Ausschaffungsgefängnis Basel.
- Kleine Anstalten führen zudem zu weniger Problemen und begünstigen raschere Rückführungen. So bieten grosse Anstalten häufig mehr Annehmlichkeiten (Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten, soziale Kontakte usw.), was die Motivation zur Ausreise sinken lässt. In Grossanstalten besteht zudem erhöhte Gefahr, dass sich die Insassen miteinander solidarisieren und Informationen und Vorgehensweisen austauschen. Wir machen deshalb die Erfahrung, dass Personen, deren Rückführung von deren Kooperationsbereitschaft abhängig ist, in kleinen und weniger "angenehmen" Anstalten eher und

rascher zur Kooperation und freiwilligen Rückkehr bereit sind als in grossen. Diese Haftzeitverkürzung führt zudem zu weniger Kosten und weniger Haftplatzbedarf.

Die Finanzierungsbeteiligung durch den Bund sollte sich deshalb nicht nur auf grosse Anstalten beschränken. Der Entscheid über die Anstaltsgrösse ist den Kantonen zu überlassen, da die Betriebskosten von den Kantonen bezahlt werden und diese selber eruieren und entscheiden müssen, welches die optimale Grösse ist. Es liegt im ureigenen Interesse der Kantone, kostengünstige, effiziente und taugliche Lösungen zu realisieren.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungspräsident

Kopie (per Mail):
hanspeter.blum@bfm.admin.ch